

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 463/09 B**

L 5 R 3266/07 (LSG Baden-Württemberg)  
S 6 R 685/06 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat im Urteil vom 26.8.2009 einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit dem ungeminderten Zugangsfaktor von 1,0 verneint. Zur Begründung hat es sich dabei auf das Urteil des 5. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14.8.2008 (*B 5 R 32/07 R - BSGE 101, 193 = SozR 4-2600 § 77 Nr 5*) berufen.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 26.11.2009 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) ist dort nicht in der erforderlichen Weise dargetan (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*Bundesverfassungsgericht <BVerfG - Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f*).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht in vollem Umfang gerecht.
- 6 Zunächst fehlt es an der Bezeichnung einer konkreten Rechtsfrage (*vgl hierzu näher BAGE 121, 52 RdNr 5*). Die auf der ersten Seite der Beschwerdebegründung enthaltene Bemerkung, es gehe "um die Frage der Schmälerung von Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung aufgrund des versicherungsmathematischen Abschlages über den Zugangsfaktor", beschreibt lediglich ein Thema, benennt jedoch keine mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Rechtsfrage.



- 7 Aber auch wenn ihrem Vorbringen bei wohlwollender Würdigung sinngemäß die Rechtsfrage entnommen würde, ob die Kürzung des Zugangsfaktors für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei deren Inanspruchnahme vor Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 77 Abs 2 Satz 1 Nr 3, Satz 2 iVm § 264c Sechstes Buch Sozialgesetzbuch <SGB VI> - in der Fassung von Art 1 Nr 22 bzw Nr 48 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000, BGBl I 1827, mit Wirkung ab 1.1.2008 geändert durch Art 1 Nr 23 bzw Nr 72 RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.4.2007, BGBl I 554) mit Art 14 Grundgesetz (GG) und mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar sei, könnte dies nicht zur Revisionszulassung führen. Denn die Klägerin hat nicht ausreichend dargetan, dass diese Fragestellung über das von ihr selbst zitierte grundlegende Urteil des 5. Senats des BSG vom 14.8.2008 (B 5 R 32/07 R - BSGE 101, 193 = SozR 4-2600 § 77 Nr 5) hinaus in ihrem Fall weiterhin klärungsbedürftig ist bzw dass sie erneut klärungsbedürftig geworden wäre.
- 8 Hierzu fehlt es bereits an jeglichen Anhaltspunkten, inwieweit sich die Problematik einer Rentenkürzung im Falle der Klägerin überhaupt stellt. Die Klägerin behauptet lediglich, ihre Rente sei aufgrund der gesetzlichen Neuregelung um 10,8 % gekürzt worden, ohne auf die weiteren entscheidungserheblichen Gesichtspunkte (Rentenbeginn, Lebensalter) einzugehen, aus denen sich ihre tatsächliche Belastung unter Berücksichtigung auch der Kompensation aufgrund einer verbesserten Berücksichtigung von Zurechnungszeiten ergibt.
- 9 Weiterhin lässt die Beschwerdebegründung die gebotene intensive Auseinandersetzung mit dem bereits genannten Urteil vom 14.8.2008 vermissen. Denn um darzulegen, dass einer bereits höchstrichterlich entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, muss aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung dieser Rechtsprechung widersprochen worden ist oder das neue erhebliche - nicht von vornherein abwegige - Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die Veranlassung zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung geben und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung der Rechtsfrage eröffnen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13; BSG, Beschluss vom 2.9.2008 - B 2 U 196/07 B - Juris RdNr 8).
- 10 Entsprechend substantiierte Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht. Sie trägt allerdings vor, das Urteil des 5. Senats vom 14.8.2008 habe vor dem Hintergrund einer verfassungsrechtlichen Argumentation "die engere Zweck-Mittel-Relation nicht beachtet" und "die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend erörtert"; zudem habe "die Entwicklung der Verhältnisse über den Winter 2008/2009 mit der sog Finanz- und Wirtschaftskrise" nicht in jene Entscheidung mit einfließen können. Vor dem Gesamthintergrund der Verhältnisse sei eine Kürzung von Rentenleistungen in dieser Form gegenüber der Versichertengemeinschaft als unverhältnismäßig zu bezeichnen; das Ganze stelle trotz geschickt aufgebauter Argumentation eine "Mogelpackung" dar. Die Renten seien seit dem



Jahr 2001 nicht mehr ordnungsgemäß angepasst worden, "obwohl die Inflation, wobei eigentlich mehr ein Zustand der Deflation existiert, massiv um sich gegriffen hat, nicht zuletzt durch den Euro". Dadurch seien die Rentenanwartschaften ausgehöhlt worden, was gegen Art 14 GG verstoße. Wenn man 20 Millionen Rentnern 14 Jahre lang in die Taschen greife, könnten diese keine Autos kaufen, "und dann braucht man natürlich eine sog Abwrackprämie und lenkt wieder Gelder vom Steuerzahler um in eine andere Richtung. Das Ganze wäre zB gar nicht erforderlich gewesen oder geworden, wenn eine andere Finanzstruktur durchgeführt worden wäre, ein Strukturreformdenken an der Tagesordnung gewesen wäre, welches über die Legislaturperiode hinausgeht". Wenn dieses gesetzgeberische Unterlassen einer echten Konsolidierung der Rentenversicherung zum Anlass genommen werde, die Rentenbezüge zu kürzen, sei dies unverhältnismäßig. Dies gelte um so mehr, als auch ins Kalkül gezogen werden müsse, dass im Zuge der Finanzkrise innerhalb von drei Monaten 600 Milliarden Euro Steuergelder eingesetzt worden seien; nur 10 % davon hätten ausgereicht, um die Rentenkürzungen zu vermeiden.

- 11 Mit einem solchen Vorbringen sind keine ernst zu nehmenden Einwände in Auseinandersetzung mit der Entscheidung des 5. Senats vom 14.8.2008 vorgebracht, welche die Möglichkeit einer andersartigen Entscheidung der Rechtsfrage eröffnen könnten. Hierzu hätte jedenfalls auch die Wiedergabe der Argumentation des 5. Senats zur Verfassungsmäßigkeit der von ihm geprüften Regelungen gehört (*speziell zum Aspekt der Verhältnismäßigkeit der Kürzung des Zugangsfaktors s BSGE 101, 193 = SozR 4-2600 § 77 Nr 5, jeweils RdNr 38*). Denn nur auf dieser Grundlage lässt sich aufzeigen, welche Gesichtspunkte bislang nach Auffassung der Klägerin ungenügend beachtet worden sind und welche Bedeutung ihnen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Argumentation zukommt. Entsprechender Vortrag findet sich in der Beschwerdebegründung auch nicht ansatzweise. Er kann nicht ersetzt werden durch Formulierungen wie: "Das BSG hat in der zitierten Entscheidung dann in weiteren Ausführungen natürlich gemacht zu den Grundlagen, unter denen verfassungsrechtlich geschützte Anwartschaften angerührt werden können" oder auch "Das BSG hat in seiner Entscheidung dem gemäß auch natürlich nur von sparen, sparen, sparen gesprochen, es hat aber in keinsten Weise über die Struktur als solche eine Diskussion entfacht, und insbesondere die Erfolglosigkeit der ganzen Maßnahmen überhaupt nicht ins Auge gefasst".
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)